



Grün-Weiß Eimsbüttel

Sportverein Grün-Weiß Eimsbüttel von 1901 e.V.

Satzung

Geschäftsstelle:

Telefon 41 42 47 00
Internet: www.GWEimsbuettel.de
eMail: info@gweimsbuettel.de

Anschrift: Julius-Vosseler-Str. 195, 22527 Hamburg

Sportverein Grün-Weiß Eimsbüttel von 1901 e.V.

Neufassung Satzung – beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.8.2013

Übersicht

Teil A: Name, Allgemeines, Gemeinnützigkeit

Teil B: Mitgliedschaft, Eintritt, Datenschutz, Finanzielles, Haftung, Ende

Teil C: Organe des Vereins

Teil D: sonstige Bestimmungen

Teil E: Auflösung

Teil F: Inkrafttreten

Teil A: Name, Allgemeines, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name des Vereins

1.1 Der Vereinsname lautet: Sportverein Grün-Weiß Eimsbüttel von 1901 e.V. (abgekürzt „Grün-Weiß Eimsbüttel“, auch „GWE“ genannt).

1.2 Er ist entstanden nach Umbenennung aus dem Eimsbütteler Sport-Verein Grün-Weiss Hamburg von 1901 e.V., der wiederum entstanden ist aus der per 15. März 1976 vorgenommenen Fusion der Vereine „Eimsbütteler Sportverein eV“ (*hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Vereine „Freier Turn- und Sportverein Fichte von 1893 eV“ und „Sportverein von 1901 eV Hamburg“*) und „Fußball-Club Grün-Weiß von 1907 eV Hamburg“ (*hervorgegangen im Jahre 1953 aus dem Zusammenschluss des „Ottensener Sport-Vereins von 1907 eV Hamburg“ und des „Fußballclubs Grün-Weiß von 1953 eV“*).

1.3 Als Gründungstag gilt der 18. Mai 1901.

1.4 Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

1.5 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

1.6 Der Verein GWE ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Allgemeines

2.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Hamburg.

2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des gleichen Jahres.

2.3 In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit nur die jeweils männliche Form verwendet, grundsätzlich sind jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

2.4 In der nachfolgenden Satzung wird anstelle des vollen Vereinsnamens jeweils die Abkürzung GWE verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein GWE mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Zweck des Vereins GWE ist die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhalten regelmäßiger Sport- und Trainingseinheiten
- Durchführung eines leistungs- und breitensportorientierten Trainings- und Spielbetriebes sowie die Teilnahme an Sportwettkämpfen
- Förderung und Pflege der allgemeinen Jugendarbeit, u.a. auch Durchführung von Jugendveranstaltungen und jugendspezifischen Maßnahmen
- in der Jugendarbeit Zusammenarbeit mit den umliegenden Schulen, anderen Kooperationspartnern der Schulen und Trägern der Kindesbetreuung
- Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und anderen sportlichen Veranstaltungen
- Errichtung und Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten.

3.3 Der Verein GWE ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Mittel des Vereins GWE dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6 Alle in ein Amt gewählten Mitglieder oder vom BGB-Vorstand in ein Amt Berufene sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An die Personen in ehrenamtlichen Vereinsämtern können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltslage und unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben Pauschalen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort fest gesetzten Höhe gezahlt werden. Die Entscheidung trifft der BGB-Vorstand.

3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins GWE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

3.8 Der Verein GWE ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V..

Teil B: Mitgliedschaft, Eintritt, Datenschutz, Finanzielles, Haftung, Ende

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins GWE kann jede natürliche Person werden.

4.2 Der Verein GWE besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- minderjährigen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.

4.2.1 Als ordentliche Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.2.2 Als minderjährige Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Belange der Minderjährigen werden in einer Jugendordnung geregelt.

4.2.3 Als Ehrenmitglieder gelten Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben. Diese können auf Antrag des BGB-Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von einer Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.

4.2.4 Für den Ehrenvorstand gelten die gleichen Regularien wie unter Ziffer 4.2.3 für die Ehrenmitglieder. Zusätzlich muss ein Ehrenvorstand mindestens zwei Jahre als BGB-Vorstand im Verein GWE tätig gewesen sein.

4.3 Langjährige Vereinszugehörigkeit, besondere sportliche Erfolge oder besondere Leistungen zum Vereinswohl sollen vom Verein GWE gewürdigt werden. Näheres regelt eine vom BGB-Vorstand zu beschließende Ehrenordnung.

§ 5 Eintritt

5.1 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den BGB-Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der BGB-Vorstand. Den Personen, deren Antrag auf eine Mitgliedschaft abgelehnt wird, sollen die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden und sie sollen die Möglichkeit erhalten, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können.

5.2 Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

5.3 Minderjährige und Personen mit einem gesetzlichen Vertreter bedürfen für die Regelung der Vereinsangelegenheiten der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Datenschutz

6.1 Der Verein GWE verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

6.2 Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeantrag seine Einwilligung zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner für die Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind

- Pflichtangaben (Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung, bei Minderjährigen auch die gleichen Angaben der Eltern)
- freiwillige Angaben (weitere Erreichbarkeiten, wie Telefon und Mail-Adresse, Nationalität, Beruf).

Diese Informationen werden in einem elektronischen System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes.

Für Minderjährige und Personen mit einem gesetzlichen Vertreter ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abzugeben.

Ohne die Einwilligung zu den Pflichtangaben kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Bei Rücknahme der Einwilligung endet die Mitgliedschaft automatisch zum nächsten Kündigungstermin (s. § 9 der Satzung).

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Mitglieder haben Änderungen in ihren Pflichtangaben unverzüglich der GWE-Geschäftsstelle aufzugeben.

6.3 Als Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und seiner Fachverbände ist der Verein GWE für die Beantragung und Erteilung von z.B. Start-/Wettkampfberechtigungen, Spielausweisen, Schiedsrichter- und Übungsleiter-/Trainer-Lizenzen verpflichtet, Namen, Geburtsdatum und Anschrift seiner Mitglieder an die Verbände (ggf. auch elektronisch) zu melden, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.

Im Rahmen von Ligaspiele oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse im Rahmen der jeweiligen Satzungen an den Verband.

6.4 Jedes Mitglied kann Auskunft der über ihn gespeicherten Daten erhalten oder eine Berichtigung seiner Daten beantragen. Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds im Rahmen der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren bzw. bis zum Abschluss von evtl. finanziellen Forderungen des Vereins aufbewahrt. Danach werden die Daten gelöscht.

6.5 Der Verein hat bei Erforderlichkeit die Möglichkeit, externe Dienstleister zur Mitgliederverwaltung zu beauftragen. Beauftragte Dritte haben sich dem Verein gegenüber zur strikten Einhaltung aller gesetzlichen Datenschutzregelungen zu verpflichten. Ebenso dürfen die Daten nur zu diesen Vereinsverwaltungszwecken verwendet werden.

6.6 Die Mitglieder willigen ein, dass allgemeine sport- bzw. vereinsbezogene Bilder von Vereinsveranstaltungen in den Vereinsmedien (z.B. Vereinszeitung, Vereins-Homepage im Internet) veröffentlicht werden dürfen. Eine solche Einwilligung kann vom Mitglied im Einzelfall jederzeit für die Zukunft schriftlich, an die Geschäftsstelle, widerrufen werden.

Für die in den Vereinsmedien veröffentlichten Texte und Bilder besteht kein Honoraranspruch.

§ 7 Finanzielles

7.1 Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Für einzelne Abteilungen können Zuschläge zum Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden unverzüglich, die Mitgliedsbeiträge und Zuschläge werden zum Quartalsbeginn im Voraus, fällig. Bei Zahlungsverzug werden wegen dem entstehenden Bearbeitungsmehraufwand Mahngebühren fällig.

7.2 Mitgliedschaften ordentlicher und minderjährige Mitglieder können auf begründeten Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der sie an der aktiven Sportausübung für mehr als drei Monate hindert, als passive Mitgliedschaft unter Beibehaltung der sonstigen Mitgliederrechte geführt werden.

7.3 Die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Abteilungs-Zuschläge, Beitragsermäßigungen sowie Mahngebühren werden vom BGB-Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.

7.4 Über die Erhebung von Umlagen im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins beschlossen werden, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Quartalsbeitrags erhoben werden. In einem Zeitraum von drei Jahren darf der Gesamtbetrag sämtlicher Umlagen einen Quartalsmitgliedsbeitrag pro Familien- bzw. Einzelmitglied nicht übersteigen.

§ 8 Haftung

8.1 Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und zur Nutzung seiner Einrichtungen berechtigt.

8.2 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf Ansprüche gegenüber dem Verein GWE, die aus Unfällen oder anderen Nachteilen im Vereinssportbetrieb oder in der Ausübung von ehrenamtlichen Vereinsfunktionen entstehen könnten. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch in dem Umfang nicht, indem der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der vom Verein GWE ggf. abgeschlossenen Versicherungen zu informieren, und wissen, dass sie sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern können, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die die Mitglieder für ausreichend halten.

8.4 Die Mitglieder gewählter Organe des Vereins GWE sowie alle ehrenamtlich tätigen Funktionsträger werden bei der Ausübung ihrer Funktionen von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

9.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Mitgliederrechte.

9.2 Der Austritt ist dem Vorstand nach BGB in Text-Form per Einschreiben zuzusenden oder persönlich in der Geschäftsstelle gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Im Übrigen steht es dem Mitglied frei, die Art des Transportweges einer Kündigung zu GWE auf eigene Gefahr zu wählen.

Ein Austritt ist jeweils zum Halbjahresschluss (30.6. oder 31.12.) möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist 15.5. zum 30.6. oder 15.11. zum 31.12. einzuhalten, maßgebend ist das Eingangsdatum bei GWE.

9.3 Andere Kündigungsfristen können nur in dem Falle gelten, in dem die Mitgliedschaft auf einer durch den Hamburger Sportbund oder ihm angehörender Fachverbände fest gelegten Rahmenvereinbarung basiert und dem Verein darin andere Fristen vorgegeben werden.

9.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand nach BGB aus dem Verein ausgeschlossen werden (Sonderkündigungsrecht des Vereins):

- wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen nach schriftlicher Aufforderung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes,
- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten und Nichtbefolgung von Anweisungen der Vereinsleitung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen unsportlichen Verhaltens oder
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit Ausnahme der Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen ist das Mitglied zuvor anzuhören. Dem Betroffenen steht innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung an den Ehrenrat, schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen, zu. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Teil C: Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

10.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der BGB-Vorstand,
- der beratende Vorstand,
- der Vereinsjugendtag und
- der Ehrenrat

10.2 Die Mitglieder der Organe BGB-Vorstand, beratender Vorstand und Ehrenrat müssen Vereinsmitglieder nach § 4 dieser Satzung sowie geschäftsfähig und volljährig sein (von der Volljährigkeit ausgenommen sind die Gewählten auf dem Vereinsjugendtag). Die Vereinsmitglieder können in den Organen nur in ein gewähltes Amt gewählt werden.

10.3 Alle in ein Organ Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden einer Person eines Organes kann der Vorstand nach BGB bis zum Ende der jeweils regulären Amtszeit einen Vertreter kommissarisch bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Bestellung zu bestätigen.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich bis zum 30. Juni statt. Sie muss mindestens sechs Wochen vorher durch den BGB-Vorstand angekündigt werden. Die Ankündigung hat durch Aushang an der GWE-Geschäftsstelle und in den jeweiligen Vereinsmedien zu erfolgen.

11.2 Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme
 - des Jahresberichtes des BGB-Vorstandes,
 - des Kassenprüferberichtes,
 - Entlastung des BGB-Vorstandes
3. Wahlen
 - Wahl des BGB-Vorstandes gem. § 14 der Satzung
 - Wahl des beratenden Vorstandes gem. § 15 der Satzung
 - Wahl des Ehrenrates gem. § 17 der Satzung
 - Wahl der Kassenprüfer gem. § 18 der Satzung
 - Bestätigung der Vereinsjugendleitung gem. § 16 der Satzung
 - Bestätigung der gewählten Leiter der einzelnen Sportabteilungen gem. § 19 der Satzung
4. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des BGB-Vorstandes mit einer Ankündigungsfrist von zehn Werktagen einberufen. Der BGB-Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von zehn Werktagen verpflichtet, wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt haben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den BGB-Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 13 Regularien zu den Mitgliederversammlungen

13.1 In den Mitgliederversammlungen sind alle geschäftsfähigen und am Tage der Versammlung volljährigen Mitglieder gem. § 4 der Satzung stimmberechtigt. Für die Ausübung des Stimmrechts sind wiederum nur die Mitglieder, die mindestens drei volle Kalendermonate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein GWE aufgenommen wurden, stimmberechtigt. Ausgenommen vom Stimmrecht sind die Mitglieder, die aus dem Vorjahr fällige Beitragsrückstände nicht bezahlt haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim gewählt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlungen sind geschlossene Veranstaltungen nur für die GWE-Vereinsmitglieder. Gäste können auf Antrag durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.

13.2 Die Versammlungen entscheiden bei den Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.

13.3 Ist bei Wahlen in einem ersten Wahlgang mit mehreren Vorgeschlagenen keine absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt worden, wären in einem zweiten Wahlgang nur die beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich erzielt haben, in einer Stichwahl zugelassen. In diesem zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

13.4 Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

13.5 Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen vier Wochen vor der Versammlung dem BGB-Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen unterstützt werden. Über die Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden; jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

13.6 Ein Versammlungsleiter wird vom BGB-Vorstand eingesetzt.

13.7 Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und eine Person des BGB-Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 14 Der BGB-Vorstand

14.1 Der BGB-Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.

14.2 Alle drei Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein GWE wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Personen dieses BGB-Vorstandes gemeinsam vertreten.

14.3 Der 1. und 3. Vorsitzende werden auf der Mitgliederversammlung mit der geraden Jahreszahl, der 2. Vorsitzende wird bei den ungeraden Jahreszahlen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

14.4 Dem BGB-Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Aufstellung der Tagesordnung und Einsetzung eines Versammlungsleiters,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Aufstellung eines jährlichen Finanzplanes und des Jahresabschlusses,
- die Bewilligung von Ausgaben des Vereins,
- die Aufnahme, die Bestrafung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Einstellung und Entlassung von bezahltem Personal,
- den Erlass von Ordnungen, soweit diese in der Satzung vorgesehen sind,
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

14.5 Der BGB-Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des BGB- oder des beratenden Vorstandes es beantragt. Der BGB-Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst und sind zu protokollieren. Bei Beschlüssen des BGB-Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.

14.6 Der BGB-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierin sind die jeweiligen Verantwortungsbereiche des BGB-Vorstand näher festzulegen. Diese Geschäftsordnung kann Regelungen enthalten,

- dass Beschlüsse ausnahmsweise auch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des BGB-Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden können,
- zu einer Einzelvertretung einer Person des BGB-Vorstandes in kleineren Rechtsgeschäften,

-zu einer Einzelvertretung einer Person des BGB-Vorstandes bei Antrags- und Meldepflichten gegenüber Behörden, den Sozialversicherungen, dem Hamburger Sportbund und den Fachverbänden.

14.7 Der BGB-Vorstand kann bei Erforderlichkeit besondere Vertreter für konkret festzulegende Geschäfte nach § 30 BGB bestellen oder abbestellen.

§ 15 Der beratende Vorstand

15.1 Der beratende Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern. Dieses ist mindestens der Vorstand Jugend.

15.2 Die Mitglieder des beratenden Vorstandes werden in den geraden Jahren auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausgenommen von einer Wahl ist der Vorstand Jugend, der gemäß Jugendordnung auf dem Vereinsjugendtag gewählt wird und von der Mitgliederversammlung nur zu bestätigen ist.

15.3 Die Aufgaben des beratenden Vorstandes sind insbesondere:

- Beratung des BGB-Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten,
- Teilnahme an den Sitzungen des BGB-Vorstandes,
- Beantragung von Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des BGB-Vorstandes
- beratende Mitwirkung an allen Beschlüssen, Erstellung oder Änderung von Ordnungen, Einstellung und Entlassung von Personal, Bestellung oder Abbestellung von besonderen Vertretern und in grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten.

15.4 Der BGB-Vorstand kann zusätzlich beratende Beisitzer in den beratenden Vorstand aufnehmen. Auch ist die Einrichtung von Arbeitskreisen zur Unterstützung des BGB- und des beratenden Vorstandes im Bedarfsfalle möglich.

§ 16 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Dieser gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung des BGB-Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 17 Der Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre sechs Mitglieder in den Ehrenrat. Als Berufungs- bzw. Vermittlungsinstanz tagt der Ehrenrat in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern.

§ 18 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre drei Kassenprüfer. Diese haben die Pflicht und das Recht, alle Kassenbücher während des Geschäftsjahres mindestens einmal zu überprüfen. Dem BGB-Vorstand ist über die erfolgte Prüfung Bericht zu erstatten. Ferner sind die Kassenprüfer gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Von den drei Kassenprüfern können nur zwei für eine weitere Wahlperiode wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen keinem gewählten

Organ des Vereins angehören. Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied vorzunehmen.

Teil D: sonstige Bestimmungen

§ 19 Die Abteilungen

19.1 Die im Verein betriebenen Sportarten werden vom Vorstand nach BGB festgelegt.

19.2 Mit der Festlegung der Sportarten können sich die einzelnen Abteilungen ihre Abteilungsleitung wählen. Die Wahl der Abteilungsleiter wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Erste Ansprechperson der Mitglieder ist die Abteilungsleitung.

19.3 Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben, soweit diese nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

19.4 Die Abteilungen, wie auch alle Mitglieder, dürfen keine eigenen Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Verein GWE abschließen. Die Mitglieder des BGB- und des beratenden Vorstands können an allen Abteilungs-Versammlungen teilnehmen.

§ 20 Schlichtung / Vereinsstrafen

20.1 Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder seinen Organen dürfen Mitglieder die ordentlichen Gerichte erst dann anrufen, wenn sie zuvor den Ehrenrat als Schiedsgericht zum Zwecke der Vermittlung angerufen haben.

20.2 Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen sowie gegen Beschlüsse des BGB-Vorstandes können durch den BGB-Vorstand geahndet werden. Eine Ahndung erfolgt durch Verweis, Erstattung des dem Verein entstandenen finanziellen Schadens, zeitweilige Sperrung vom Spiel- und Trainingsbetrieb oder Ausschluss aus dem Verein.

Über die Ahndung entscheidet der BGB-Vorstand nach vorheriger Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung über die Strafe ist zu begründen und den Beteiligten schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen.

Dem Betroffenen steht innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung an den Ehrenrat, schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen, zu. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Teil E: Auflösung

§ 21 Auflösung des Vereins

21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten

Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.

21.2 Sollte die Auflösung des Vereins wegen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fusion oder Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen gemeinnützigen Sportvereinen notwendig werden, so fällt das gesamte Vereinsvermögen an den aus der Fusion oder Verschmelzung hervorgehenden neuen gemeinnützigen Verein. Eine Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) von Teilen des Vereins ist nicht zulässig. Ein Formwechsel mit Änderung der Rechtsform ist nicht zulässig.

Teil F: Inkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten

22.1 Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 15.5.2017 geändert und hiermit neu gefasst.

22.2 Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.